



Steuern

Stellungnahme des VDMA e.V. (Lobbyregister: R000802) im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)“ (BT-Drucksache 20/1111) am 09.05.2022

Der VDMA vertritt mehr als 3400 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Investition, Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen mehr als eine Million Mitarbeiter allein in Deutschland. Der Maschinen- und Anlagenbau steht für ein europäisches Umsatzvolumen von rund 800 Milliarden Euro. Im gesamten Verarbeitenden Gewerbe trägt er mit einer Wertschöpfung von rund 270 Milliarden Euro den höchsten Anteil zum europäischen Bruttoinlandsprodukt bei.

1. Zusammenfassung

Für die Maschinenbauindustrie als zyklische Investitionsgüterindustrie sind faire Regelungen zur intertemporären steuerlichen Verrechnung von Gewinnen und Verlusten und sachgerechte, Innovation und Wachstum fördernde Abschreibungsbedingungen zentrale Bausteine, um in Deutschland investieren zu können. Daher fokussieren wir uns im Folgenden auf diese beiden für unsere Branche und die investierende Industrie zentralen Themen.

Dies vorweggestellt

- begrüßen wir ausdrücklich die dauerhafte Ausweitung des Rücktragungszeitraumes von Verlusten sowie die Verlängerung des ausgeweiteten Rücktragungsvolumens von 10 Mio. Euro,
- empfehlen wir dringend, eine weitergehende Ausweitung des Zeitraumes für die Durchführung eines Verlustrücktrags auf 5 Jahre vorzunehmen,
- plädieren wir dafür, die degressive Abschreibung zu entfristen und dauerhaft zu implementieren,
- werben wir dringend dafür, im Rahmen der steuerlichen Hilfsmaßnahmen gesetzliche Regelungen zur Abfederung coronabedingter Härten durch die erbschaftsteuerliche Lohnsummenregelung zu schaffen.

Zu unseren Empfehlungen im Detail:

2. Verlustverrechnung

In Folge der Coronakrise waren die letzten beiden Jahre in zahlreichen Unternehmen, gerade auch des Mittelstandes, Verlustjahre bzw. Jahre mit geringem Gewinn. Dadurch wurde die Eigenfinanzierungskraft der Unternehmen deutlich geschmälert.

Risikoreiche Innovationen, weltweite Präsenz sowie das für den Maschinenbau typische zyklische Geschäft mit Investitionsgütern erfordern eine zeitnahe Anpassung der Steuerlast an die individuelle Ertragslage der Unternehmen. Ein angemessener Verlustausgleich über Periodengrenzen hinweg ist nicht nur unverzichtbar für eine faire Teilhabe des Staates am Unternehmenserfolg. Er ist auch und gerade in Zeiten einer tiefgreifenden Transformation der zentrale Hebel, um die Bereitschaft zu risikoreichen Investitionen zu erhalten und die Handlungs- und Zukunftsfähigkeit der Unternehmen im wirtschaftlichen Auf und Ab zu stärken.

Daher begrüßen wir ausdrücklich die im Artikel 3 Nr. 4, des Gesetzesentwurfes geplante Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrages gemäß § 10d Abs. 1 EStG. Der Gesetzgeber greift hierdurch einen zentralen Vorschlag des Maschinen- und Anlagenbaus, vertreten durch den VDMA auf, der bereits seit Beginn der Krise und im Zuge des vorangegangenen Gesetzgebungsverfahrens zum dritten Corona-Steuerhilfegesetz eingebracht wurde. Durch einen zeitlich eng begrenzten Rücktragungszeitraum wird der Wirkungsgrad des steuerlichen Verlustrücktrages, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, unabhängig vom maximal rücktragungsfähigen Verlust, schlichtweg durch das vorhandene Verrechnungspotential in den Vorjahren limitiert. Die dauerhafte Ausweitung des Ausgleichsvolumens ist geeignet, der mittelständischen Wirtschaft und hier insbesondere solchen Unternehmen, die regelmäßig mit einem ausgeprägt zyklischen Geschäftsverlauf konfrontiert sind oder zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit umfangreiche Investitionen zu tätigen haben, ihre Eigenfinanzierungskraft zu stärken bzw. zu erhalten.

Angesichts weiterhin massiv gestörter Lieferketten und Preissteigerungen für Vorprodukte in Folge der Coronapandemie sowie des Kriegs in der Ukraine scheint der gewählte Zeitraum von 2 Jahren jedoch nicht ausreichend.

Dies führt dazu, dass Verluste aktuell bis maximal ins Jahr 2020 zurückgetragen werden können, welches jedoch als erstes Pandemiejahr ebenfalls schon sehr krisenbehaftet war. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, schlagen wir abermals vor, den Rücktragungszeitraum auf 5 Jahre zu erweitern, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu sichern. Idealerweise sollte dies ebenfalls im Rahmen einer dauerhaften Lösung geschehen.

Im beginnenden Wiederaufschwung fehlt den Unternehmen oft Liquidität, die notwendig ist, um neue Aufträge abarbeiten zu können. Gerade im Maschinen- und Anlagenbau mit hoch komplexen, teils großvolumigen Auftragsvolumina und technisch bedingt langen Durchlaufzeiten fällt im Prozess der Leistungserbringung oft ein hoher Aufwand an. Dass in dieser Situation durch die sog. Mindestbesteuerung dennoch Steuern abfließen, obwohl die operativen Verluste aus der Krise noch gar nicht ausgeglichen sind, verschärft die Situation zusätzlich. In Anbetracht des hohen Investitionsbedarf zur Dekarbonisierung der Wirtschaft sowie der strukturellen Herausforderungen, die von den Trends Digitalisierung, Demografie

und De-Globalisierung ausgehen, sollte **die Mindestbesteuerung für einige Jahre ausgesetzt, zumindest aber der Besteuerungsfaktor von 60% spürbar herabgesetzt werden**. Steuereinnahmen gehen hierdurch nicht dauerhaft verloren, sondern werden lediglich zeitlich gestreckt.

3. Abschreibungsbedingungen

Die Unternehmen des Maschinenbaus müssen und wollen umfangreich investieren, um die genannten strukturellen Herausforderungen im Zuge der Transformation bestehen zu können. So erfasst und prägt der digitale Wandel zunehmend alle Bereiche der Industrie. Jedes Unternehmen muss sich hier bewegen, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Gleiches gilt für den Klimaschutz sowie die Dekarbonisierung der Produkte und industriellen Prozesse. Den Unternehmen stellen sich anspruchsvolle technische Aufgaben, deren Umsetzung hohe Investitionen erfordern. Ein wichtiger Baustein der Wirtschaftlichkeitsrechnung ist die Finanzierung solcher Investitionen, und dabei spielt die Innenfinanzierung eine große Rolle. Je schneller die Unternehmen Investitionen abschreiben können, desto eher werden diese Projekte wirtschaftlich und können in Angriff genommen werden. Unrealistisch lange Abschreibungszeiträume dagegen werden nicht nur den mit den Investitionen verbundenen Risiken nicht gerecht, sondern schmälern die für eine nachhaltige Finanzierung der Projekte verfügbaren, dringend notwendigen Finanzierungsspielräume.

Der Staat hat mit den Abschreibungsbedingungen eine wirksame Stellschraube, um Investitionen spürbar zu unterstützen. Anfängliche geringe Steuermindereinnahmen zahlen sich mit dem Erfolg der Unternehmen am Markt und somit zukünftig steigenden Steuereinnahmen schnell wieder aus.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die im Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzesentwurfes geplante Verlängerung der degressiven AfA in § 7 Abs. 2 S.1 EStG.

Aus Sicht des VDMA stellt die degressive AfA die beste Methode dar, den Werteverzehr von Anlagegütern realitäts- und sachgerecht abzubilden. Denn der Werteverzehr ist gerade bei technisch anspruchsvollen Gütern zu Beginn der Nutzungsdauer höher und nimmt dann ab. Genau dies vollzieht die degressive Abschreibungsmethode nach. Gleichzeitig stärkt die Maßnahme die Investitionsbereitschaft und trägt maßgeblich zu mehr Wirtschaftswachstum bei, welches in der Konsequenz auch zu einem vermehrten Steueraufkommen für den Staat führt. Diese Auffassung findet breite Unterstützung in der Wissenschaft. Beispielsweise hat sich auch das Ifo-Institut in einem Gutachten ausdrücklich für diese Maßnahme ausgesprochen (Florian Dorn, Clemens Fuest, Florian Neumeier und Michael Stimmelmayer, Wie beeinflussen Steuerentlastungen die wirtschaftliche Entwicklung und das Steueraufkommen, ifo Schnelldienst 10/2021, Seite 3-11).

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag folgerichtig vereinbart, eine Investitionsprämie oder Superabschreibung für Wirtschaftsgüter einzuführen, die dem Klimaschutz und der Digitalisierung im besonderen Maße dienen.

Der VDMA befürwortet dies ausdrücklich und empfiehlt in diesem Kontext eine Sofortabschreibung von bis zu 100% einzuführen. Eine Superabschreibung mit einem Satz von mehr als 100% sowie eine Beschränkung auf bestimmte Investitionen sieht der VDMA jedoch kritisch. Hierzu sei wiederum auf das ifo-Institut verwiesen, dass eine enge Beschränkung der Förderung auf Digitalisierung und Klimaschutz als nicht zweckmäßig erachtet (Clemens, Martin / Fuest, Clemens / Wiegmann, Jochen, ifo Schnelldienst, 12/2021, Seite 39-40). Die Wissenschaftler führen dafür u.a. folgende Gründe an:

- Es gibt bereits diverse andere umweltpolitische Instrumente, mit denen Investitionen in diese Richtung gelenkt werden.
- Die Begrenzung auf einen gegebenen Katalog und auf bestimmte Sektoren kann Innovationen mindern. Der Staat wäre zudem kaum in der Lage, den Katalog laufend an neue Innovationen anzupassen.
- Die Eingrenzung führt zu einer unnötigen Verkomplizierung des Steuerrechts, da jeder Anwender nachweisen müsste, dass seine Investition die aktuell gültigen Voraussetzungen erfüllt.

Hinzu kommt – und die aktuelle politische Diskussion um diese Maßnahme gibt durchaus Anlass für diese Befürchtung –, dass sich eine Förderung bei gleichzeitig begrenzten Finanzmitteln des Staates auf einen kleinen Kreis von Wirtschaftsgütern beschränken würde. Eine breite Investitionstätigkeit in Deutschland zu entfachen, kann so nicht erreicht werden. Aus diesen Gründen plädieren wir für eine tendenziell zwar geringere, aber breiter ansetzende und damit mehr Investoren erreichende Investitionsförderung als die bessere Alternative. Dafür eignet sich besonders gut die degressive Abschreibung. Sie hätte zudem den Vorteil, dass durch diese Maßnahme kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht. Es wären auch keine Förderanträge zu stellen und zu bearbeiten.

Zudem fallen die Steuermindereinnahmen bei Einführung einer degressiven Abschreibung vor allem in den ersten Jahren an und sinken dann deutlich ab. Ein guter Teil dieses Weges ist von 2020 bis Ende 2022 bereits absolviert worden.

Die degressive Abschreibung sollte dauerhaft als zulässige Abschreibungsmethode in das deutsche Steuerrecht aufgenommen werden und auf 33% bzw. auf das max. 3,5-fache der linearen Abschreibung erhöht werden. Insofern sehen wir die Verlängerung der Regelung im Referentenentwurf eines 4. Coronasteuerhilfegesetzes als ersten Schritt in diese richtige Richtung.

4. Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Mut zu wesentlichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen“ (BT-Drucks. 20/1339)

Die im Antrag der CDU/CSU-Fraktionen genannten Maßnahmen entsprechen vielfach unseren teils langjährigen Forderungen. Insbesondere nehmen wir zustimmend zur Kenntnis, dass der Antrag eine Modifizierung der Mindestbesteuerung enthält und in eine ausgeweitete degressive Abschreibung als bessere Lösung für das Abschreibungsproblem präferiert. Beide Maßnahmen sind essenziell, um einen konjunkturellen Aufschwung sowie Wachstum zu generieren und eine zeitnahe Bewältigung der strukturellen Herausforderungen im Zuge der Transformation steuerlich zu flankieren.

5. Fehlende erbschaftsteuerliche Hilfsmaßnahmen

Aufgrund pandemiebedingter Beschäftigungsverluste oder der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld besteht bei Unternehmen, die von erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen Gebrauch gemacht haben, die Gefahr, dass die Lohnsummenregelung nicht eingehalten werden kann und damit nachträglich eine anteilige Erbschaftsteuerfestsetzung erfolgt. Für die Thematik des Kurzarbeitergeldes findet sich derzeit in der Erbschaftsteuerrichtlinie in R E 18a.5 S.4 lediglich ein kurzer Hinweis, dass unter Verweis auf das handelsrechtliche Saldierungsverbot (§ 246 Abs. 2 HGB) keine Kürzung des Lohnaufwandes stattfinden soll. Hinsichtlich eines tatsächlichen Beschäftigungsverlustes hat die Finanzverwaltung auf dieses

Problem mit gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30. Dezember 2021 (Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen nach § 13a Absatz 3 Satz 5 ErbStG) reagiert. Nach diesem Erlass können unter bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise der Zugehörigkeit eines Unternehmens zu einer Branche, die unmittelbar von einer verordneten Schließung betroffen war, ein Erlass oder eine abweichende Festsetzung der Erbschaftsteuer in Betracht kommen. Wir begrüßen diese Maßnahme grundsätzlich. Leider bieten jedoch weder die angegebene Richtlinienstelle zum Kurzarbeitergeld noch die gleichlautenden Ländererlasse ausreichend Rechtssicherheit, weshalb wir die Umsetzung beider Regelungen direkt im Erbschaftsteuergesetz anregen.

Mit Blick auf die Regelungen der gleichlautenden Ländererlasse kommt zudem erschwerend hinzu, dass die für die Billigkeitsmaßnahmen geschaffenen Voraussetzungen für nicht minder betroffene Industrieunternehmen in der Regel nicht erfüllbar sein dürften, wodurch die Billigkeitsmaßnahmen dort regelmäßig ins Leere laufen werden.

Sowohl die Regelung zum Kurzarbeitergeld als auch die Billigkeitsregelungen zur Abfederung pandemiebedingter Härten in der Erbschaftsteuer sollten im Sinne einer verbesserten Rechtssicherheit direkt im Erbschaftsteuergesetz verankert werden. Weiterhin sollten die Regelungen rund um die pandemiebedingten Billigkeitsmaßnahmen dahingehend angepasst werden, dass ein weites Spektrum an Branchen über Hotellerie und Gastronomie von diesen profitieren können.

Frankfurt am Main, 5.5.2022/Mei/FS